



§ 1

Name, Sitz, Eintragung im Vereinsregister

Der Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele Altena 1912 e. V.“ (VfB Altena 1912 e. V.). Seine Farben sind blau-weiß. Er hat seinen Sitz in Altena (Westf.) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Iserlohn eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein hat das Ziel, jedem Mitglied durch Förderung des Sports zu ermöglichen, sich in dem Verein auf allen Gebieten des Sportes zu betätigen oder als passives Mitglied sportfördernd mitzuwirken.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; die Arbeit in ihm steht jedermann offen. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Jede Tätigkeit der Mitglieder, insbesondere des Vorstandes, ist ehrenamtlich. Es werden nur nachweisbare Kosten erstattet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen oder Vergütungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Führungsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Zahlungen an die Mitglieder des Führungsrates dürfen ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten.
5. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Altena oder deren Rechtsnachfolgerin. Es ist von dieser unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung, insbesondere zur Förderung des Sportes, zu verwenden.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt.
2. Dem Mitglied ist auf Verlangen ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.
3. Die Zahl der Mitglieder des VfB Altena ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten unbegrenzt. Jedem Mitglied des Vereines ist die Möglichkeit zu geben, sich in allen Fachbereichen (Abteilungen) des Vereines sportlich zu betätigen. Wird ein Mitglied in mehreren Fachbereichen sportlich tätig, so wird es bei der Berechnung der Mitgliederzahlen der einzelnen Sportfachbereiche (Abteilungen) bei jeder Fachsportart mitgezählt, an der es beteiligt ist. Jedes Mitglied kann die verbilligten Eintrittspreise bei allen öffentlichen Veranstaltungen aller Fachbereiche in Anspruch nehmen. Die Mitglieder erwerben automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden, denen der Verein als Mitglied angehört.
4. Der VfB Altena übernimmt als Mitglied unmittelbar ohne besonderes Verfahren alle Mitglieder derjenigen Vereine, die mit dem VfB Altena fusionieren. Die Jahre der Mitgliedschaft im alten Verein werden beim VfB Altena als Mitgliedsjahre angerechnet. Zur Übernahme ist die schriftliche Beitrittserklärung des Mitgliedes erforderlich.
5. Die Abteilungen ziehen die vom Landessportbund jeweils vorgeschriebenen Mindestbeitragssätze für Senioren (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) und Jugendliche ein. Sie können über diese Einnahmen verfügen. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Neumitglieder haben unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinsbeitritts den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das laufende Jahr zu entrichten und zwar innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter schriftlicher Aufnahmebestätigung, spätestens jedoch bis zum 31.12. des Aufnahmejahres. Gehört ein Mitglied mehreren Abteilungen des Vereins an, so ist der Beitragssatz anteilig zwischen den Abteilungen abzurechnen. Der Verein verwendet einheitliche Mitgliedskarten.
6. Alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr ab sind in den Vereinsversammlungen stimmberechtigt. Mitglieder, die volljährig sind, können in die Gremien des Gesamtvereins gewählt werden. Diese Begrenzung gilt nicht für den gewählten Jugendsprecher.

§ 5 Austritt, Ausschluss, Tod

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresschluss möglich. Austrittserklärungen haben durch „Einschreibebrief“ an ein Mitglied des Führungsrates der betreffenden Abteilung bzw. an den Verein (Postfach 1629, 58746 Altena) zu erfolgen.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur aus schwerwiegenden Gründen durch den Führungsrat der Abteilung ausgesprochen werden. Gründe für einen solchen Ausschluss können sein:



- Verstöße gegen geltende Verordnungen
- Verstöße gegen die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Mitglieder- oder Abteilungsversammlungen
- Interessenlosigkeit an dem Vereinsleben
- Allgemeine Schädigung des Ansehens des Vereins
- Nichtzahlung der Beiträge von mindestens einem Jahr trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses.

Der Beschluss des Führungsrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat, dessen Entscheidung endgültig ist. Dem angeschuldigten Mitglied ist vor jeder Verhandlung ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Im Todesfalle endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

§ 6

Organe des Vereins; Geschäftsjahr

Die Organisation des Vereins und seiner Abteilungen besteht aus folgenden Gremien:

1. Mitgliederversammlung des Gesamtvereins (alle Abteilungen gemeinsam)
2. Führungsrat des Gesamtvereins (auch Gesamtführungsrat genannt)
3. Abteilungsversammlungen (Jahreshauptversammlung der Abteilungen)
4. Führungsrat der Abteilungen
5. Ausschüsse der Abteilungen
6. Ehrenrat der Abteilungen

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis 31.12.

§ 7

Führungsrat der Abteilungen und des Gesamtvereins

1. Der Führungsrat der Fußballabteilung besteht aus sieben Mitgliedern und der Führungsrat der Sachabteilung aus einem Mitglied. Die Mitglieder des Führungsrates der jeweiligen Abteilung werden in den Jahreshauptversammlungen (JHV) der Abteilungen auf die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an gewählt. Die Mitglieder, deren Amt durch Ablauf der Amtszeit enden würde, bleiben so lange im Amt, bis neue Mitglieder des Führungsrates satzungsgemäß gewählt wurden. Wiederwahl (auch mehrmals) oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Zu Mitgliedern des Führungsrates können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.



2. Der Führungsrat der Fußballabteilung bestimmt aus seinem Kreis zwei Vertreter für den Führungsrat des Gesamtvereins; das einzige Mitglied des Führungsrates der Schachabteilung ist gleichzeitig Mitglied im Führungsrat des Gesamtvereins.
3. Der Führungsrat des Gesamtvereins besteht, wie vorstehend beschrieben, aus zwei Mitgliedern des Führungsrates der Fußballabteilung und aus einem Mitglied des Führungsrates der Schachabteilung (alle Mitglieder sind gleichberechtigt).
4. Der Führungsrat des Gesamtvereins ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Führungsrates des Gesamtvereins vertreten.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Führungsrat-Mitglieds. Bei Tod, Niederlegung des Amtes oder Ausscheiden eines Führungsrat-Mitgliedes aus dem Verein wird der Posten vom Führungsrat der Abteilung bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt.
6. Der Gesamtführungsrat und die Führungsräte der Abteilungen sind Repräsentant des VfB Altena mit allen Abteilungen. Obwohl die Abteilungen selbständig verwaltet werden, müssen dem Gesamtführungsrat unmittelbar nach seiner fristgerechten Erstellung Bilanzen vorgelegt werden. Dieser veranlasst die Erstellung einer konsolidierten Bilanz.
7. Die zu den Mehrwertsteuer-Abrechnungen erforderlichen Unterlagen sind von den Führungsräten der Abteilungen termingerecht, vierteljährlich dem Vorsitzenden des Finanzausschusses der Fußballabteilung aufzugeben. Dieser nimmt die Meldungen gegenüber dem Finanzamt vor und überweist nach Eingang evtl. Überschüsse an die Abteilungen zurück.
8. Die VfB-Abteilungen haben ihre Geschäfte nach den Regeln eines ordnungsgemäßen Kaufmannes auszuführen. Treten finanzielle Engpässe innerhalb der Abteilungen auf, sind diese dem Gesamtführungsrat unverzüglich zu melden.
9. Der Gesamtführungsrat und die Führungsräte der Abteilungen tagen mindestens einmal halbjährlich. Sie tagen außer der Reihe, wenn dies mehr als die Hälfte der Führungsrat-Mitglieder beantragen. Die Sitzungen werden schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin durch ein Mitglied des jeweiligen Führungsrates einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einberufungsschreiben gilt als den Mitgliedern des Führungsrates zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Eine Einberufung per unsignierter elektronischer Mail ist zulässig.
10. Die Führungsräte des Gesamtvereins und der Abteilungen sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Führungsrat-Mitglieder. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Führungsrat-Mitglied zu unterzeichnen.



§ 8

Abteilungsversammlungen

1. In jedem Jahr finden ordentliche Abteilungsversammlungen (Jahreshauptversammlungen) statt. Diese haben jeweils spätestens vier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres zu erfolgen.
2. Die Versammlungen werden vom Führungsrat der Abteilung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt ausschließlich in der Tageszeitung „Altenaer Kreisblatt“.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen wenigstens drei Tage vorher dem Führungsrat der Abteilung vorliegen. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung gestellt werden. Die Abteilungsversammlung stimmt über die Behandlung des Dringlichkeitsantrags ab. Anträge über die Abwahl von Mitgliedern des Führungsrates, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Versammlung wird von einem Mitglied des Führungsrates geleitet. Ist kein Mitglied des Führungsrates anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Der Protokollführer ist von der Versammlung zu wählen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Folgende Tagesordnungspunkte müssen Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Abteilungsversammlung sein:
 - a. Jahresbericht des Führungsrates der Abteilung
 - b. Jahresbericht der Ausschussvorsitzenden
 - c. Berichte der Kassenprüfer oder Testat des vereidigten Sachverständigen
 - d. Entlastung des Führungsrates
 - e. Wahl des Führungsrates
 - f. Berufung von Ehrenratsmitgliedern
 - g. Anträge
 - h. Verschiedenes sowie
 - i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz (BGB) ergeben

Weitere Regeln zur Beschlussfassung und Abstimmung enthält § 13.

6. Außerordentliche Abteilungsversammlungen können durch den Führungsrat einberufen werden oder wenn wenigstens 25 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder den schriftlichen Antrag mit Begründung stellen. Auch außerordentliche Abteilungsversamm-



lungen müssen mit einer Frist von mindestens einem Monat durch öffentliche Bekanntmachung in der unter Ziffer 1 genannten Tageszeitung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Es gelten die Regeln der vorstehenden Absätze entsprechend.

7. Die Jahreshauptversammlungen der Abteilungen wählen die Mitglieder des Führungsrates sowie die Vorsitzenden und die Mitglieder nachstehender Ausschüsse:
 1. Jugendausschuss
 2. Organisationsausschuss (Sportausschuss)
 3. Finanzausschuss

Den Abteilungen steht es frei, in den Ausschüssen jeweils einen Vorsitzenden und eine unbegrenzte Anzahl an Mitgliedern zu wählen.

§ 9

Arbeit der Abteilungen

Entsprechend der vom Verein angestrebten Breite an Fachsparten können im VfB Altena durch den Führungsrat für besondere Sportarten Vereinabteilungen gebildet werden. Jede Abteilung verwaltet sich innerhalb des Vereins in finanzieller und technischer Hinsicht weitgehend selbst. So können im Bereich der jeweiligen Fachsparten alle sportlichen Entscheidungen (Trainings- und Spielbetrieb einschließlich aller Wett- und Schaukämpfe, Einzelauftritten von Spielern. Verhandlungen mit dem Fachverband und anderen Vereinen) von der Abteilung selbst ohne Einschaltung des Führungsrates und Vereines getroffen werden. Die Selbständigkeit der Abteilung schließt auch die finanzielle Selbständigkeit in weitreichendem Umfang ein. So sind die Abteilungen berechtigt, ohne Zustimmung des Vereines über die Verwendung folgender Einnahmen selbst zu entscheiden:

- a. Über alle Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen entsprechend der Anzahl an Abteilungsmitgliedern;
- b. Über alle Einnahmen aus bereits laufenden oder zukünftig abzuschließenden Verträgen, die die jeweiligen Abteilungen mit juristischen oder natürlichen Personen im weitesten Sinne eingegangen sind oder zukünftig eingehen, soweit diese Verträge in irgendeinem Zusammenhang mit den Sportausübungen der jeweiligen Abteilungen (Fachsparte) stehen;
- c. Über alle Spenden, die dem Hauptverein zugewendet werden mit dem Zwecke, die Arbeit der jeweiligen Abteilung zu finanzieren.;
- d. Über alle Einnahmen aus Zuwendungen von dritter Seite (vor allem der Stadt Altena und sonstigen Zuschussgebern der öffentlichen Hand), soweit diese Zuwendungen zur Förderung des Spiel- und Trainingsbetriebes oder zur Förderung von Einzelveranstaltungen oder von Einzelspielern der jeweiligen Abteilung bereitgestellt sind;
- e. Über alle Einnahmen aus den Spielen der Abteilung, die nach Abzug der Unkosten und Mehrwertsteuer übrig bleiben.

Die Abteilung hat aus diesen eben aufgezählten Einnahmen dem Hauptverein die Ausgaben zu erstatten, die diesem für die Abteilung erwachsen aus

- a. Sportunfallversicherung,
- b. Beiträgen und Umlagen an den Landessportbund und Fachverband,
- c. Andere gemeinsame Verwaltungskosten.



Jede Abteilung ist berechtigt, die vom Verein eingerichtete Geschäftsstelle mitzubেনutzen sowie andere organisatorische und sonstige beratende Hilfe des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Abteilungsausschüsse

Jede Abteilung kann Abteilungsausschüsse für die laufende Arbeitsarbeit bilden. Die Arbeit dieser ist vom Führungsrat der Abteilung zu koordinieren. Mit der Bildung von entsprechenden Ausschüssen sollen charakteristischen, in gewissem Umgange eingeständigen Gebieten innerhalb der Abteilung des Jugendsports, der Alten-Herren-Mannschaften usw. Rechnung getragen werden.

§ 11

Ehrenrat der Abteilungen

Jede Abteilung hat einen eigenen Ehrenrat. Er setzt sich zusammen aus den vorhandenen Mitgliedern und aus den Mitgliedern, die auf Vorschlag des Ehrenrates von der Jahreshauptversammlung der Abteilung in den Ehrenrat berufen werden. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden.

Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

- a. Letzte Entscheidung bei Beschwerden und Streitigkeiten und bei Ausschlussanträgen gegen Mitglieder
- b. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c. Stellungnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen
- d. Auszeichnung verdienter Mitglieder.

§ 12

Mitgliederversammlung des Gesamtvereins

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtführungsrat einberufen. Diese hat jeweils spätestens vier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres zu erfolgen.
2. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung ausschließlich in der Tageszeitung „Altenaer Kreisblatt“ unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen wenigstens drei Tage vorher dem Gesamtführungsrat vorliegen. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung gestellt werden. Die Versammlung stimmt über die Behandlung des Dringlichkeitsantrages ab. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits anlässlich der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Versammlung wird von einem Mitglied des Gesamtführungsrates geleitet. Ist kein Mitglied des Gesamtführungsrates anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Der Protokollführer ist von der Versammlung zu wählen.



Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Folgende Tagesordnungspunkte müssen Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sein.
 - a. Jahresbericht des Gesamtführungsrates
 - b. Entlastung des Gesamtführungsrates
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, sowie
 - d. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz (BGB) ergeben,
 - e. Anträge
 - f. Verschiedenes
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Gesamtführungsrat einberufen werden oder wenn wenigstens 25 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder den schriftlichen Antrag mit Begründung stellen. Auch außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mit einer Frist von mindestens einem Monat durch öffentliche Bekanntmachung in der unter Ziffer 1 genannten Tageszeitung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Es gelten die Regelungen in den vorstehenden Absätzen entsprechend.

§ 13

Abstimmungen, Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

Bei Abstimmungen in Versammlungen des Vereins bzw. der Abteilungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht, insbesondere nicht als Nein-Stimmen mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen können nur in einer Vereinsversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Diesbezügliche Anträge müssen in der öffentlich bekanntzumachenden Tagesordnung angezeigt worden sein.

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn wenigstens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte diese Voraussetzung nicht vorliegen, ist innerhalb von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen werden kann.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Führungsrates gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.



§ 14
Kassenprüfung

In der Regel bestellt der Verein einen amtlich bestellten Steuerprüfer für die Prüfung seiner Jahresrechnungen. Es können aber auch zwei sachkundige Mitglieder als Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung gewählt werden, die nicht Mitglieder des Führungsrates sind.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. April 2017 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 BGB in Kraft.

Verein für Bewegungsspiele Altena 1912 e.V.
Gesamtführungsrat BGB § 26
Postfach 1629
58746 Altena

Vereinsregister: VR 10273
Amtsgericht Iserlohn